

# Amtsblatt

für den

Landkreis Göttingen

---

**Jahrgang 2013**

**Göttingen, den 25.07.2013**

**Nr. 29**

---

Inhalt:

Seite:

**A. Veröffentlichungen des Landkreises**

./.

**B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

Samtgemeinde Dransfeld

1.Nachtragshaushaltssatzung 2013

314

Gemeinde Oberfeld

Haushaltssatzung 2013

317

Gemeinde Seeburg

Bekanntmachung „Bebauungsplan Nr. 03, 3. Änderung „Am Friedhof“

319

**C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

./.

## 1. Nachtragshaushaltssatzung

### der Samtgemeinde Dransfeld für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Dransfeld in seiner Sitzung am 23.05.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbe- träge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplanes ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	6.155.700	0	0	6.155.700
Ordentliche Aufwendungen	6.211.400	0	0	6.211.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwen- dungen	8.100	0	0	8.100
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.961.000	0	0	5.961.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.833.700	0	0	5.833.700
Einzahlungen für Investiti- onstätigkeit	170.100	54.500	0	224.600
Auszahlungen für Investiti- onstätigkeit	232.900	140.200	0	373.100
Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	62.800	85.700	0	148.500
Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	128.000	0	0	128.000
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlun- gen des Finanzhaushalts	6.193.900	140.200	0	6.334.100
Gesamtbetrag der Auszah- lungen des Finanzhaushalts	6.194.600	140.200	0	6.334.800

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 62.800 € um 85.700 € erhöht und damit auf 148.500 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage und die Regelungen über die Verteilung der Zuweisungen an die Mitgliedsgemeinden bleiben unverändert.

§ 6

Der Höchstbetrag der über- und außerplanmäßigen Ausgaben bleibt unverändert.

Dransfeld, den 23.05.2013

**Samtgemeinde Dransfeld**

L. S.

gez.  
(Thomas Galla)  
Samtgemeindebürgermeister

### GENEHMIGUNG

Gemäß § 115 Abs.1, § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), und § 111 Abs. 1 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG), i. d. F. vom 14.09.2007 (Nds. GVBl. S. 466), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu den §§ 2, 4 und 5 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013 der Samtgemeinde Dransfeld.

Göttingen, 23.07.2013  
Hauptamt  
10.1 - 15 11 03 02/13

L. S.

Landkreis Göttingen  
Der Landrat  
im Auftrage

gez. Potthast

Potthast

Die 1.Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Dransfeld liegt in der Zeit vom 26.07.2013 bis einschließlich 06.08.2013 bei der Samtgemeinde Dransfeld, Kirchplatz 1, 37127 Dransfeld, zur Einsichtnahme aus.

## Haushaltssatzung der Gemeinde Oberfeld

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Gemeinde Oberfeld in seiner Sitzung am 26.03.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	<b>im Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	684.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	705.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	<b>im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	642.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	633.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	155.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	115.100 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	5.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	797.800 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	753.400 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 107.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbesteuer	360 v. H.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Oberfeld, den 26.03.2013

Der Bürgermeister



Die Haushaltssatzung der Gemeinde Oberfeld liegt in der Zeit vom 26.07.2013 bis einschließlich 09.08.2013 bei der Gemeinde Oberfeld, Kirchgasse 6, 37434 Oberfeld zur Einsichtnahme aus.

**Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 25.07.2013 Nr. 29**



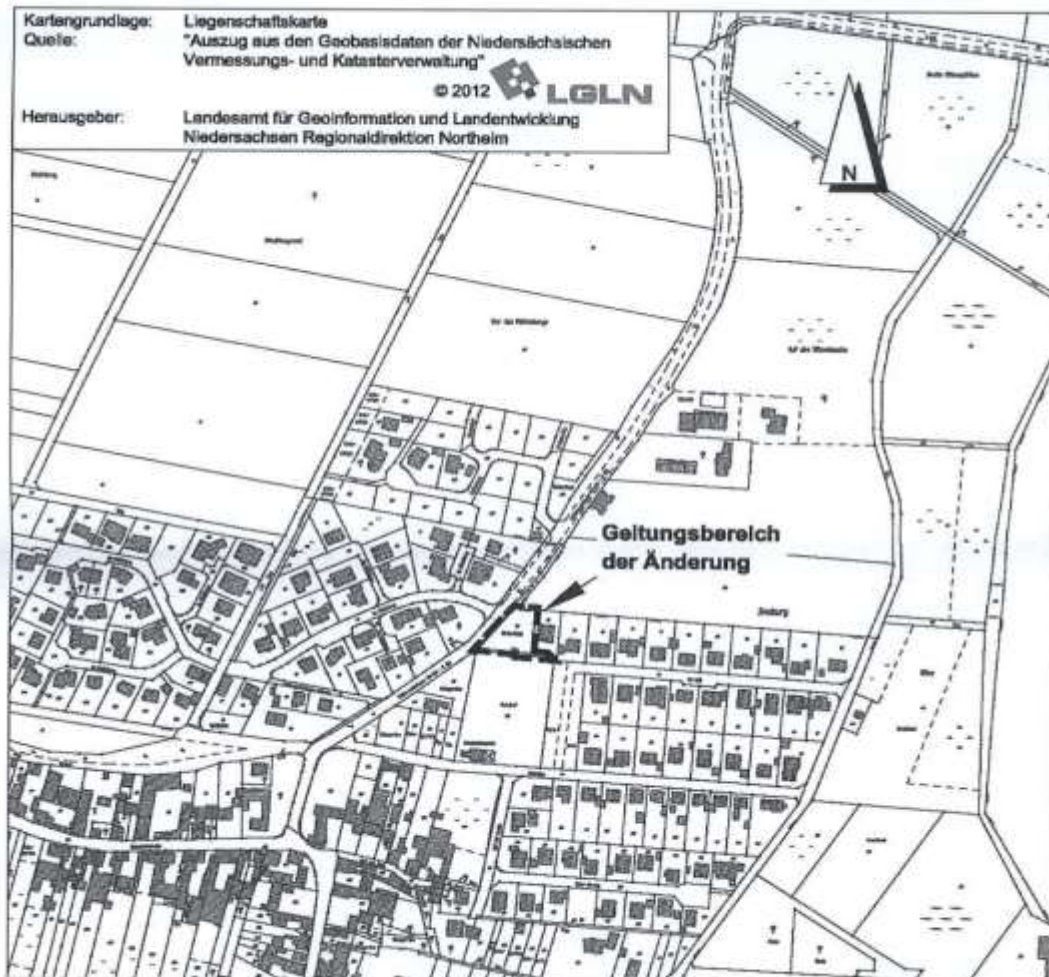
## BEKANNTMACHUNG

### Bauleitplanung der Gemeinde Seeburg

Der Rat der Gemeinde Seeburg hat in seiner Sitzung am 30.05.2013 die 3. Änderung (gemäß § 13a i.V.m. § 13 BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 03 „Am Friedhof“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03 „Am Friedhof“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03 befindet sich am nordöstlichen Ortsrand Seeburgs auf der Ostseite der Wollbrandshäuser Straße, die hier als Kreisstraße 106 außerhalb der geschlossenen Ortsdurchfahrt verläuft. Er wird auf dem Deckblatt dieser Bebauungsplanänderung mit Begründung im Maßstab 1:5.000 dargestellt.



Die 3. Änderung (gemäß § 13a BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 03 „Am Friedhof“ mit Begründung kann im Gemeindebüro der Gemeinde Seeburg, Seestraße 10, 37136 Seeburg, während der Sprechzeiten

Montag und Donnerstag	10.00 - 13.00 Uhr
Mittwoch	15.00 - 18.00 Uhr

und im Rathaus der Samtgemeinde Radolfshausen, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 3. Änderung des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a Nr. 1 - 4 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 3. Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechende Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



Bürgermeister